

29. November 2000/UK

## Infobrief 39/00

### **Forderungsabtretung; Bestimmbarkeit; Citibank**

### **Sachverhalt**

Die Citibank verwendet in einer Lohnvorausabtretung zu einem Kreditvertrag mit zwei Kreditnehmern als Gesamtschuldnern aus dem Jahr 1994 folgende Klausel, die den Sicherungszweck umschreibt:

*„Die Abtretung dient der Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche der Citibank gegen uns aus dem obengenannten Kreditvertrag, sowie allen Folgekreditverträgen, in die Ansprüche aus diesem Kreditvertrag oder einem Folgekreditvertrag mit einfließen. Sie sichert auch Ansprüche der Citibank gegen uns aus gekündigten Vertragsverhältnis“*

Die VZ Sachsen-Anhalt fragt, ob diese weite Zweckerklärung nicht möglicherweise unwirksam sein könnte.

### **Stellungnahme**

In Betracht kommt nach der BGH Rechtsprechung für diese Klausel ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot. Der BGH hatte seinerzeit dazu folgendes entschieden:

*„Eine Vorausabtretung ist nur zulässig, wenn die abgetretene Forderung genügend bestimmt oder bestimmbar ist (BGHZ 7, 365 (367) = NJW 1953, 21 = LM § 398 BGB Nr. 2 st. Rspr.). Dieser Rechtsgrundsatz findet auch in die Inhaltskontrolle nach § 9 I AGB-Gesetz Eingang. Dem Erfordernis, in AGB die Rechte und Pflichten der Vertragspartner klar, bestimmt und für den Kunden durchschaubar zu beschreiben, kommt im Falle der Vorausabtretung von Lohn-, Gehalts-, Provisions- und Sozialleistungsansprüchen besondere Bedeutung zu, weil solche Abtretungen für den Betroffenen von existentieller Tragweite sein und seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen können; es liegt auch im Interesse konkurrierender Gläubiger. Derartige Klauseln müssen deshalb Zweck und Umfang der Abtretung sowie die Voraussetzungen der Verwertungsbefugnis eindeutig bezeichnen.“*

Diesen Anforderungen ist hier nicht genügt.

### **Unbestimmtheit wegen unklarer Formulierung im Hinblick auf Folgekredite „in die Ansprüche mit einfließen“**

Mit dieser Formulierung ist nicht sicher gestellt, welchen Umfang genau die Sicherheit in Zukunft haben wird. Das wird insbesondere deutlich, wenn man sich überlegt, dass bei Folgekrediten möglicherweise nur noch einer von den beiden Kreditnehmern einen Kredit abschließt. Offenbar möchte hier die Citibank ihre Umschuldungskonstruktion, die als „Umschuldungskarussell“ bezeichnet werden kann, auch im Hinblick auf die Sicherheiten fortführen, ohne für jeden Neukredit erneut eine Lohnvorausabtretung einholen zu müssen. Diese Praxis mag im Sinne der Geschäftspraktiken von Citibank sein, hinterläßt aber für den Kreditnehmer eine empfindliche Schutzlücke, da er auf der Grundlage der gewählten Formulierung z.B. trotz Trennung von seinem Partner auch für dessen Folgekredite in die Haftung genommen werden könnte. Hierin liegt ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot bei Lohnvorausabtretungen.

### **Unbestimmtheit der Formulierung, dass „Ansprüche aus der Citibank gegen uns aus gekündigten Vertragsverhältnis“ gesichert werden sollen**

Im Hinblick auf diese Formulierung ist nicht klar, welche Ansprüche hier gesichert werden sollen. Etwa auch alle möglichen Schadensersatzansprüche wegen etwaiger Nebenpflichtverletzungen des Bankkunden? Und dies dann auch erneut für das Verhalten beider Kreditnehmer auch wenn in Zukunft nur einer noch einen Vertrag mit der Citibank unterhält? Sind hier auch andere Verträge mit der Citibank betroffen, wie etwa Sparverträge, Girovertrag oder sonstiges?

All diese Fragen können sich aus dem durchschnittlichen Empfängerhorizont ergeben und lassen sich aufgrund der Formulierung nicht mit ausreichender Sicherheit beantworten.

Damit ist insgesamt der Sicherungszweck durch die Citibank für diese Lohnvorausabtretungen zu weit und zu unbestimmt geraten, so dass die Klauseln schon aus diesem Grund als unwirksam angesehen werden können.

### **Sittenwidrige Knebelung bzw. Gläubigerbenachteiligung durch die dauerhafte Perpetuierung erstrangiger Lohnabtretung**

Nicht nur wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot sind die Klauseln der Citibank als rechtswidrig einzustufen. Auch die Kreditaufnahmefähigkeit der Kunden bei anderen Kreditgebern wird durch diese Praxis übermäßig eingeschränkt, da bei Sicherheiten das Prioritätsprinzip gilt und ein zwischenzeitlicher Neukredit vor Ablauf des Altkredites nachrangig gegenüber dem Folgekredit besichert wäre. Dies ist zumindest insofern nicht zu rechtfertigen, als der Folgekredit ja auch teilweise eine Neukreditaufnahme enthält, wie es für die Stufenverschuldung bei Citibank typisch ist. Angesichts der Praxis von Citibank, immer neue Restschuldversicherungen bei Citi-Life abzuschließen (siehe dazu Servicebrief Nr. 34/00), die den Kredit immer teurer werden lassen, ist auch die vorrangige Besicherung dieser Prämieinnahmen eine erhebliche Einschränkung der Freiheit der Kreditnehmer sich evtl. einen besseren Kreditgeber zu suchen.

Doch nicht nur aus der Schuldnerperspektive kann sich der Tatbestand der Sittenwidrigkeit als „Knebelung“ ergeben. Aus der Perspektive der anderen Gläubiger stellt sich eine Sicherungsvereinbarung, wie sie hier durch Citibank gegenüber ihren Kunden durchgesetzt wird, als ebenfalls sittenwidrige Gläubigerbenachteiligung dar.